

STATUTEN VEREIN CHANCE HEILIGKREUZ

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen «CHANCE HEILIGKREUZ» besteht ein Verein gemäss den Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) mit Sitz in Hasle/Heiligkreuz.

Art. 2 Zweck

Der Verein «CHANCE HEILIGKREUZ» will auf dem Grundstück des Institutes Ingenbohl (Mutterprovinz Schweiz) in Heiligkreuz Hasle eine Nachfolgenutzung für die als Ferienhaus genutzte Immobilie planen und mit geeigneten Realisierungsträgern umsetzen. Die zu definierende Nachfolgenutzung soll für die Menschen vor Ort, der Gemeinde und der Region einen nachhaltig wirkenden hohen Mehrwert schaffen. Der Verein will die geeignete Nutzung mittels eines partizipativen Prozesses und mit Einbezug lokaler und regional verankerter Organisationen und Interessengruppen finden.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

Die Mitgliedschaft steht natürlichen oder juristischen Personen sowie Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts offen, welche den Zweck von «CHANCE HEILIGKREUZ» unterstützen.

Art. 4 Aufnahme

Die Mitgliedschaft wird erworben durch ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand. Dieser kann die Aufnahme eines Mitglieds ohne Angabe von Gründen verweigern. Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen Anerkennung der Statuten voraus.

Art. 5 Rechte

¹ Vereinsmitglieder können an Vereinsversammlungen teilnehmen und verfügen dabei über das gleiche Stimmrecht (vgl. Art. 67 Abs. 1 ZGB).

² Vereinsmitglieder können schriftlich Anträge an die Vereinsversammlung und den Vorstand richten. Dabei haben sie eine Frist von zehn Tagen zu wahren.

Art. 6 Austritt

¹ Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, können unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist die Mitgliedschaft jederzeit auflösen. Die Bekanntgabe erfolgt schriftlich zu Händen des Vorstandes.

² Vorstandsmitglieder können sich unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist von ihren Rechten und Pflichten entbinden lassen. Die Bekanntgabe erfolgt schriftlich zu Händen der restlichen Vorstandsmitglieder.

Art. 7 Ausschluss

- ¹ Der Vorstand kann Vereinsmitglieder ohne Angaben von Gründen aus dem Verein ausschliessen (vgl. Art. 72 Abs. 1 ZGB). Beschlüsse, die einen Ausschluss aus dem Verein betreffen, müssen mit Zweidrittelmehrheit gefällt werden. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich bekannt gegeben.
- ² Ausgetretene oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen (Art. 73 ZGB). Sie haben in ihrer Verwahrung befindliche Gegenstände oder Akten dem Verein ohne Aufforderung auszuhändigen.

III. ORGANISATION

Art. 8 Organe

- Die Organe des Vereins sind:
- die Vereinsversammlung
 - der Vorstand
 - die Geschäftsstelle
 - die Revisionsstelle

Art. 9 Vereinsversammlung

- ¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.
- ² Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer zehntägigen Frist einberufen. Die Vereinsversammlung findet jährlich statt.
- ³ Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:
- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
 - b) Festsetzung und Änderung der Statuten
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - d) Beschluss über das Jahresbudget
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- ⁴ Die Vereinsversammlung bestimmt über die vom Vorstand traktandierten Gegenstände. Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf kein Beschluss gefasst werden.
- ⁵ Über Gegenstände wird mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen entschieden.
- ⁶ Die Vereinsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie die Revisionsstelle.

Art. 10 Vorstand

- ¹ Der Vorstand ist für die strategische Führung und Ausrichtung von «CHANCE HEILIGKREUZ» verantwortlich. Er besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern, die für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann sich auch in corpore wählen lassen. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
- ² Entscheide des Vorstandes werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen getroffen (vorbehalten bleiben die statutarisch erwähnten Ausnahmen). Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, dabei muss eine Zweidrittelmehrheit erreicht werden. Kann sich der Vorstand über ein Geschäft nicht einigen, so entscheidet darüber die Vereinsversammlung.
- ³ Der Vorstand amtet ohne Lohnentschädigung, Vergütungen für Spesen oder besondere Aufwände sind jedoch zulässig.
- ⁴ Der Vorstand kann eine oder mehrere Personen mit der operativen Geschäftsführung betrauen. Der Vorstand regelt die Rechte und Pflichten, sowie die Vergütung der Geschäftsführung.
- ⁵ Der Vorstand kann eine oder mehrere Personen, oder eine Firma mit der Führung der Geschäftsstelle betrauen. Der Vorstand definiert den Aufgabenbereich sowie die Vergütung der Geschäftsstelle.
- ⁶ Der Vorstand ist für die Buchführung verantwortlich (vgl. Art. 69a ZGB). Er kann dazu geeignete Personen einsetzen oder Mandate an Firmen vergeben.
- ⁷ Der Vorstand regelt die Unterschriftenberechtigung (vgl. Art 12)
- ⁸ Die Sitzungen des Vorstandes werden protokolliert.

Art. 11 Revisionsstelle

¹ Die Vereinsversammlung wählt auf Antrag des Vorstandes und die Dauer von einem Jahr einen oder mehrere Rechnungsrevisoren.

² Die Revision kontrolliert die Buchführung und führt mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch.

³ Der Vorstand oder die Vereinsversammlung kann jederzeit eine Revision anordnen.

Art. 12 Unterschriftsberechtigung

Unterschriftsberechtigt sind die Präsidentin oder der Präsident, im Verhinderungsfalle die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und ein Vorstandsmitglied, je zu zweien. Der Vorstand kann weitere Zeichnungsberechtigte ernennen und deren Kompetenzen festlegen.

Art. 13 Quoren

¹ Bei Wahlgeschäften entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Anwesenden. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

² Bei Sachgeschäften entscheidet das relative Mehr der Anwesenden, bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

IV. FINANZBESTIMMUNGEN

Art. 14 Finanzen

¹ Die finanziellen Mittel des Vereins sind die Einnahmen aus der Vereinstätigkeit, Zuwendungen von öffentlicher oder privater Hand und die Mitgliederbeiträge.

² Der Mitgliederbeitrag für den Verein beträgt CHF 50.00 und kann jederzeit einbezahlt werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Jegliche Nachschusspflicht der Mitglieder wird wegbedungen.

Art. 16 Statutenänderung

Änderungen der vorliegenden Statuten werden durch den Vorstand bestellt und von der Vereinsversammlung genehmigt.

Art. 17 Auflösung des Vereins

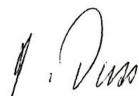
¹ Die Vereinsversammlung kann mit zweidrittel der anwesenden Stimmen den Verein auflösen.

² Bei Auflösung des Vereins wird dessen Vermögen zur Tilgung allfälliger Schulden verwendet.

Ein allfälliger Überschuss aus der Liquidation ist an eine steuerbefreite juristische Person mit Sitz im Entlebuch auszuschütten.

Art. 18 Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. November 2014 beschlossen und treten per sofort in Kraft.



Unterschrift Tagespräsidentin
Heidi Duss



Unterschrift Protokollführerin
Simone Meyer